

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung

Ausschussdrucksache
19 - G - 67

3. Mai 2021



Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

Hartmut Bäumer
Vorsitzender
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin
Tel. +49 30 549898-0
E-Mail: office@transparency.de
www.transparency.de

per E-Mail an go-ausschuss@bundestag.de

Berlin, 03. Mai 2021

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich einer schriftlichen Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. (Transparency Deutschland) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Wir nehmen diese Möglichkeit gerne wahr, sie beinhaltet allerdings wegen der Kürze der Zeit lediglich wenige zentrale Gesichtspunkte. Sie finden unsere Stellungnahme anbei.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Hartmut Bäumer
Vorsitzender

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages

Verfasser: Hartmut Bäumer, Vorsitzender

Die Reform und ihre wesentlichen Inhalte begrüßen wir. Mit ihr werden Forderungen umgesetzt, die Transparency Deutschland schon lange stellt.

Im Folgenden wird auf einige Gesetzesvorschläge konkret eingegangen:

I.

Zu § 44a Abs. 1

Um transparent darzulegen, dass die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit der Abgeordneten steht, sollte eine Aufzeichnungspflicht bezüglich der aufgewandten Zeiten für alle Nebentätigkeiten festgelegt werden, wie dies für Abgeordnete in Großbritannien gilt.

Begründung:

Die alleinige Höhe der sonstigen Einnahmen von Abgeordneten besagt - insbesondere nach den Neuregelungen in Bezug auf Einnahmen als Kommanditist, Kommanditistin, und ähnlichen Nebeneinkünften - nichts mehr darüber aus, wie hoch in etwa der Zeitaufwand in Relation zur Tätigkeit als Abgeordnete ist. Eine Aufzeichnungspflicht des Zeitaufwands für anderweitige Tätigkeiten ist Voraussetzung, um der Forderung Nachdruck zu verleihen, dass die Arbeit für das Abgeordnetenmandat im Mittelpunkt der Tätigkeit steht, und um dies auch transparent zu belegen.

II.

Zu § 44 a Abs. 2

§ 44 a Abs. 2 Satz 1 und 2 setzt ähnlich wie § 108 e StGB eine Tätigkeit in Ausübung des Mandats voraus. Dies wird von der Rechtsprechung dahingehend ausgelegt, dass es sich um Tätigkeiten als Abgeordnete bei Abstimmungen im Bundestag handeln muss. Dies erscheint angesichts der Debatten um Tätigkeiten von Abgeordneten außerhalb des Parlaments zu eng. Die Formulierung „für die Ausübung des Mandats“ sollte durch eine weitere Formulierung ersetzt werden, wie beispielsweise „im funktionalen Zusammenhang mit der Stellung als Abgeordnete darf ein Mitglied des Bundestages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder Vermögensvorteile annehmen“. Dies erscheint auch deswegen sinnvoll, weil in Satz 3 eine einengende Abweichung formuliert ist, die möglicherweise als einzige „lex specialis“ von der Rechtsprechung gesehen wird.

Nur so erscheint auch die Formulierung „insbesondere“ in Satz 2 in sich stimmig.

§ 44a Abs. 3, der die konkrete Interessenvertretung für Dritte gegenüber der Bundesregierung und dem Bundestag für unzulässig erklärt, steht dieser Änderung nicht entgegen, weil es auch Interessenvertretungen gegenüber anderen Organen als Bundestag und Bundesregierung gibt, die für Abgeordnete des Bundestages unzulässig sein sollten, wie z.B. gegenüber Landesregierungen, kommunalen Vertretungen oder nachgeordneten Behörden.

III.

Zu § 49

In dieser Vorschrift, in der es um die Anzeigepflicht von Interessenkonflikten geht, werden nach dem Wortlaut nur solche Nebentätigkeiten erfasst, die entgeltlich erfolgen. Dies ist zu eng, da Interessenkonflikte auch bei geschäftlichen Tätigkeiten von Firmen, die den Abgeordneten „gehören“, an denen sie beteiligt sind, zu Interessenkonflikten führen können. (Beispiel Aserbaidtschan Affäre und Zahlungen an Firmen von Abgeordneten) Im Übrigen führen auch unentgeltliche Tätigkeiten beispielsweise im Beirat von Firmen oder in Vorständen von Verbänden, Vereinen etc mit Aufwandsentschädigungen zu Interessenkonflikten. Diese werden durch die derzeitige Formulierung nicht erfasst.

IV.

Nach § 56 Abs.1 Ziffer 1 gelten geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen nicht als unzulässige Spenden gemäß § 44 a.

Diese Vorschrift erscheint zu weit gefasst, da sie interpretativ eine geldwerte Zuwendung durch einen Drittstaat im eigenen politischen Interesse nicht anzeigepflichtig stellt, wenn diese Zuwendung als Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen deklariert wird. Als Beispiel seien hier die Aserbaidtschan Connections benannt.

V.

Die bisherige und nunmehr weiter geltende Eigenkontrolle durch die Bundestagsverwaltung, den Bundestagspräsidenten, hat sich in der Vergangenheit in Bezug auf die Umsetzung von Sanktionen nicht bewährt.

Erinnert sei beispielhaft an den Fall Straubinger, CSU: Hier wurden Nebeneinkünfte über Jahre nicht bzw. verspätet angezeigt. Dies hat das Bundestagspräsidium viermal gerügt, weiterhin geschah nichts.

Die Verhaltensregeln des Bundestages sahen Ordnungsgelder bis zu Hälfte der jährlichen Abgeordnetenbezüge vor. Die Verhängung von Ordnungsgeldern ist zur Veröffentlichung in Bundestagsdrucksachen vorgeschrieben. Mit der Ausnahme des Falles der verstorbenen MdB, Frau Strenz, ist mir kein weiterer Fall bekannt.

Beim Fall des MdB Amthor überraschte die schnelle Feststellung durch Bundestagspräsidenten Schäuble, dass kein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien vorliege. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

MdB Amthor hatte auf dem Briefbogen des Bundestages um ein Gespräch im Bundeswirtschaftsministerium zugunsten der Firma Augustus Intelligence gebeten.

§ 5 Verhaltensrichtlinie, der neue § 44 a Abs. 4 Abgeordnetengesetz, sagt dazu: „Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig. Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag sind missbräuchlich, wenn sie geeignet sind, aufgrund der Mitgliedschaft im Bundestag einen Vorteil in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu erzeugen.“

Darüber hinaus soll Herr Amthor laut Handelsblatt und anderen Medien „Direktor“ in der Firma „Augustus Intelligence“ gewesen sein.

Hierzu sagt §1 Abs. 2 Nr. 2 der Verhaltensregeln:

Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sind anzuzeigen.

Es ist juristisch schwer nachvollziehbar, warum im konkreten Fall nicht ein doppelter Verstoß gegen die bestehenden Verhaltensregeln angenommen wurde. Ganz unabhängig davon, welche Schwere dieser hatte und ob hier eine Sanktion hätte festgelegt werden sollen.

Fazit für Transparency Deutschland:

Aufgrund des bisher bekannten Umgangs mit Verstößen von Abgeordneten gegen die Verhaltensregeln stellen wir die Forderung nach einer unabhängigen, vom Bundestag gewählten, Kontrollinstanz nach dem Vorbild von Frankreich und Kanada und dem von der Präsidentin der EU Kommission, Frau Ursula von der Leyen vorgeschlagenen Ethikrates.

Auf diese Weise würde der Eindruck einer nicht funktionierenden Eigenkontrolle der Parlamentarier vermieden und das Amt des Bundestagspräsidenten vor ungerechtfertigten Vorwürfen bewahrt.